



Für unser Land!

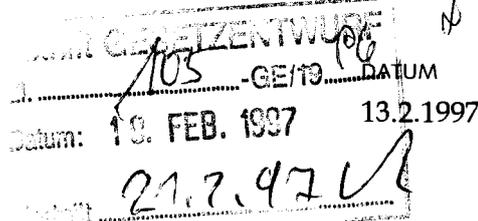
LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

ZAHL
0/1-873/11-1997



CHIAMSEEHOF
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - 2982
Frau Dr. Margon

BETREFF

Entwurf eines Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes 1997;
Stellungnahme

Bezug: Do ZI 10.003A/114-I.3/1996

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art I § 19:

Der vorliegende Entwurf strebt die Sicherung der Unabhängigkeit der Revision an. Dazu soll ua die Streichung des gemäß § 3 Abs 2 des Gesetzes betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine zulässigen Zwecks, Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedsgenossenschaften und Verband zu unterhalten, dienen. Sogenannte "gemischte Verbände", die sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten betreiben als auch die Revision vornehmen, soll es in Zukunft nicht mehr geben.

Von diesem Umstand sind auch die als Kreditgenossenschaften organisierten Banken (Raiffeisenkassen) betroffen. Der Raiffeisensektor in Österreich ist in seinem organisatorischen Aufbau bei den Zentralverbänden auf Landesebene nicht einheitlich gestaltet. Während in den Ländern Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich und Tirol die Funktionen Revision, Geld- und Warenzentrale für die angehörigen Genossenschaften getrennt sind, haben sich in den Ländern Vorarlberg, Salzburg, Kärnten und Burgenland sogenannte "gemischte Verbände" gebildet, bei denen aus Effizienzgründen diese Funktionen in einem einzigen Zentralinstitut vereinigt wurden.

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

☐ POSTFACH 527, A-5010 SALZBURG • TELEFON (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • DVR 0078182

Die "gemischten Verbände" haben das Statut ihrer Landeszentrale in demokratischer Abstimmung so gestaltet, daß unter Beachtung der genossenschaftlichen Grundwerte diese Funktionen in einer Landeszentrale zusammengefaßt sind. Damit es trotzdem nicht zu einer unzulässigen Vermischung der Funktionen als Waren- bzw Zentralbank mit den genossenschaftlichen Prüfungsaufgaben kommt, sind im österreichischen Revisionsrecht die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Revisors, welcher ausdrücklich alleiniger Träger der Revision ist, gesetzlich verankert. Zwischen beiden Bereichen besteht nachgewiesen bei allen gemischten Verbänden eine exakte Organisationstrennung. Weiter haben die angehörigen Genossenschaften für eventuelle Streitfälle zwischen den Mitgliedern und der Landeszentrale eine Schiedsgerichtsklausel zur Konfliktbereinigung in das Statut aufgenommen.

Es ist unbestritten, daß die Durchführung der Revision unter möglichst objektiven und sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Daher ist auch gesetzlich festgelegt, daß der Revisor (und nicht der Revisionsverband) der Träger der Revision ist. Der Revisionsverband ist daher auch derzeit nur eine Verwaltungseinheit mit der Aufgabe, dem Revisor die bestmöglichen organisatorischen Voraussetzungen für dessen Revisionsarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die organisatorische Einheit bei "gemischten Verbänden" ermöglicht jene Kosteneinsparungen und Synergieeffekte, die andere Unternehmensgruppen gerade in der jetzigen gesamtwirtschaftlichen Situation mit Vehemenz anstreben. Bei "gemischten Verbänden" werden in der Praxis Kosten durch eine gemeinsame Rechtsabteilung, gemeinsame Steuerexperten, eine gemeinsame Organisationsabteilung, ein gemeinsames Rechenzentrum, eine gemeinsame Großkreditprüfungsstelle, gemeinsame Beratungsstellen, durch die gemeinsame Wahrnehmung der Interessenvertretung nach außen sowie durch gemeinsame Fachschulungen eingespart. In getrennten Verbänden bestehen diese Organisationseinheiten zumeist doppelt. Dies führt zu enormen Zusatzkosten, die bei der relativ geringen Zahl von Verbandsmitgliedern in verschiedenen Bundesländern zwangsläufig zu erheblichen Mehrbelastungen für die einzelnen Genossenschaften führen würde. Die bestehenden "gemischten Verbände" stellen bereits Wirtschaftseinheiten dar, die die im zunehmenden Konkurrenzdruck so notwendigen Rationalisierungs- und Synergieeffekte erzielen. Ihre Zerschlagung wäre besonders heute ein Schritt in die falsche Richtung.

Gerade im Bereich der Raiffeisenbanken hat sich diese Organisationsform bestens bewährt. Die Insolvenz einzelner anderer genossenschaftlich organisierter Betriebe sollte nicht dazu führen, daß diese Organisationsform auch für all jene Genossenschaften abgeschafft wird, deren wirtschaftliche Tätigkeit bislang keinerlei Anlaß für ein solches Vorgehen gegeben hat.

§ 19 Abs 3 wird daher in der vorliegenden Formulierung abgelehnt. Der Revisionsverband sollte auch kommerzielle Geschäftsbeziehungen unterhalten dürfen, sofern er nicht als Verein organisiert ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor